

Aushang

Allgemeine Vertragsbedingungen und Benutzerregeln (AVB) für Tageseinrichtungen für Kinder des KiB in der Stadt Oldenburg

1. Allgemeine Bedingungen

Es werden ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg betreut. Die Vorschriften des Nds. Kindertagesstättengesetzes finden auf diese Tageseinrichtung für Kinder Anwendung. Die Betreuung erfolgt im Übrigen nach dem Rahmenkonzept für die Tageseinrichtung für Kinder des KiB und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Diese Dokumente werden ständig fortgeschrieben. Sie können beim KiB eingesehen werden.

2. Schließzeiten

Während eines Teils der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an einzelnen weiteren Tagen ist die Einrichtung geschlossen. Die genauen Kernschließungs-Zeiten des KiB sind auf Seite 2 des Betreuungsvertrages nachzulesen. Durch Fortbildung/Supervision des gesamten MitarbeiterInnen-Teams kann es gelegentlich zu abweichenden Öffnungszeiten bzw. zur Schließung der Einrichtung für ein bis drei weitere Tage, durch Aufräumen und Putzen der KiTa für einen weiteren Tag und durch einen gemeinsamen Betriebsausflug des MitarbeiterInnen-Teams max. alle zwei Jahre für einen weiteren Tag im KiTa-Jahr kommen. Die Änderungen werden rechtzeitig vorher durch Aushang o.ä. in der Einrichtung angekündigt.

3. Erkrankungen

3.1 Bei begründetem Verdacht einer Infektionskrankheit oder bei tatsächlicher Erkrankung des Kindes (wie z.B. Durchfall, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten) sowie bei Verlausion ist die Tageseinrichtung sofort zu unterrichten. Das Kind ist vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt im Fall des Auftretens (auch bei Kontaktpersonen des Kindes) von meldepflichtigen Krankheiten (wie z.B. Salmonellen, Tbc, Diphtherie usw.).

3.2 Das Kind darf die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten oder der Verdacht ausgeräumt ist.

3.3 Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird den Sorgeberechtigten ein Infektionsschutz-Merkblatt ausgehändigt.

4. Haftungsbegrenzung

4.1 Für von den Kindern oder den Personensorgeberechtigten mitgebrachte Sachen und Bekleidung haftet der KiB im Fall des Verlustes oder der Beschädigung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.2 Im Falle der Schließung der Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen vom KiB nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem KiB.

5. Elternbeiträge

5.1 Elternbeiträge laut Ziffer 5.3 AVB werden für die Vertragslaufzeit monatlich jeweils zum ersten Banktag eines Monats in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (vgl. Ziffer 2 AVB) und für den Fall zu entrichten, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann. Wird nachgewiesen, dass der KiB während der Schließung der Tageseinrichtung oder dadurch, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, eine Kostenersparnis hat, ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend.

5.2 Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats für diesen Monat die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten. Gleiches gilt

für das Verpflegungsgeld lt. Ziffer 6.1 AVB.

5.3 Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsatzung der Stadt Oldenburg und die Beitragsübersicht für die Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung. Auf Grundlage des nachzuweisenden Familien-Einkommen wird der zu entrichtende Elternbeitrag einkommensabhängig gestaffelt festgelegt. Ein Verpflegungsgeld ist ggf. gesondert zu zahlen (siehe Ziffer 6).

5.4 Die Personensorgeberechtigten teilen der Einrichtung bei Abschluss des Betreuungsvertrages in der Beitragsatzung der Stadt Oldenburg vorgesehenen Form das Familien-Einkommen mit und weisen dieses nach. Wird die Erklärung zum Einkommen und Selbsteinschätzung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung vorgelegt, ist der Elternbeitrag der höchsten Stufe zu entrichten.

5.5 Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten eine kostenbeitragspflichtige Tageseinrichtung, ermäßigt sich der maßgebliche Elternbeitrag für das zweite Kind und alle weiteren Kinder gemäß den Bestimmungen der Beitragsatzung der Stadt Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Geschwisterermäßigung sind in geeigneter Form nachzuweisen

5.6 Ändern sich im Laufe der Vertragszeit die für die Berechnung des Beitrags maßgeblichen Umstände, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der neu zu berechnende Elternbeitrag gilt im Fall einer Erhöhung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats, im Übrigen mit Beginn des auf die Nachweiserbringung folgenden Monats.

5.7 Änderungen der Vorgaben der Stadt Oldenburg können zu einer Änderung der Elternbeiträge führen. Eine Änderung der Beiträge durch den KiB muss den Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Beitragsänderung mitgeteilt werden. Erhöht sich der Elternbeitrag um mehr als 10%, kann der Betreuungsvertrag von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung muss vierzehn Tage vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung dem KiB zugegangen sein.

6. Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

6.1 Soweit in der Einrichtung in der vereinbarten Betreuungsart die Teilnahme am Essen regelmäßig vorgesehen ist, wird das festgelegte Verpflegungsgeld monatlich im Voraus - auch in den Betriebsferien der KiTa - in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages erhoben.

6.2 Eine Änderung des Verpflegungsgeldes durch den KiB muss den Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Beitragsmonats formlos mitgeteilt werden. Erhöht sich das Verpflegungsgeld um mehr als 10%, kann der Betreuungsvertrag von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden; die Kündigung muss 14 Tage vor Inkrafttreten der Erhöhung dem KiB zugegangen sein.

6.3 Der KiB kann die Versorgung mit Mittagessen einstellen, wenn die Personensorgeberechtigten sich mit einem Betrag in Verzug befinden, der eine Monatsrate (6.1) überschreitet.

7. Mitgliedsbeitrag

Der Besuch der beitragspflichtigen Tageseinrichtung des Kindes ist mit der Mitgliedschaft wenigstens einer Bezugsperson des

Kindes im KiB e.V. verbunden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Beiträge (Eltern-, Verpflegungs- und Mitgliedsbeiträge etc.) werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum im Lastschriftverfahren erhoben; hierzu ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Befristete Laufzeit des Vertrages

Der Betreuungsvertrag wird für den auf Seite 1 vereinbarten Betreuungszeitraum geschlossen und endet nach dessen Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er verlängert sich nicht automatisch; ein Anspruch auf Vertragsverlängerung besteht nicht.

9.2 Kündigung durch Vertragspartner

9.2.1 Der Vertrag kann von Seiten der/des Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

9.2.2 Eine Kündigung zum Ende des Monats Mai oder Juni ist ausgeschlossen.

9.2.3 Umzug oder Krankheit des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, Nichtübereinstimmung in pädagogischen Fragen u.ä. berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. zur Einstellung der Beitragszahlungen.

9.2.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Kündigung durch den KiB

Der KiB kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere bei nicht unwesentlichen Vertragsverletzungen, beispielsweise bei Verstoß gegen die in Nr. 5 beschriebenen Pflichten sowie dann, wenn die Personensorgeberechtigten sich mit Teilbeträgen in Verzug befinden, die zusammen eine Monatsrate überschreiten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. auch dann vor, wenn das Kind aus Oldenburg wegzieht, ohne Entschuldigung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat fehlt, oder die Betreuungszeit wiederholt überschritten wird. Vor Ausspruch der Kündigung sollen die Personensorgeberechtigten unterrichtet bzw. angehört werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die weggefallene Klausel soll durch eine rechtswirksame Formulierung ersetzt werden, die dem gewollten Zweck auch in wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Hinweise:

Unfallversicherung:

Bei Unfällen in der Einrichtung sowie auf direktem Weg zur Einrichtung bzw. nach Hause ist das Kind über die Landesunfallkasse des Landes Niedersachsen versichert.

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir es generell für notwendig halten, dass Sie Ihr Kind persönlich in den Kindergarten bringen und wieder abholen - oder sicherstellen, dass eine geeignete Person dies übernimmt.

Betreuungszeit:

Die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit darf nicht überschritten werden!